

Rechtliche Einschränkungen für Heilpraktiker bezüglich Mischinjektionen und Eigenblutinjektionen

Mischinjektionen

Ärzte und Heilpraktiker bedürfen nach aktueller Rechtslage grundsätzlich keiner Herstellungserlaubnis, solange sie Arzneimittel zum Zwecke der persönlichen Anwendung bei einem bestimmten Patienten herstellen (§ 13 Abs. 2b AMG). Die erlaubnisfrei herzustellenden Arzneimittel sind allerdings nach § 67 AMG mit ihrer Bezeichnung und Zusammensetzung durch den herstellenden Arzt bzw. Heilpraktiker der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung) anzuzeigen.

Eigenblutinjektionen

Mit Ausnahme der homöopathischen Eigenblutanwendung nach Homöopathischem Arzneibuch (HAB) fallen alle anderen Anwendungen von Eigenblut bzw. die Herstellung dieser Produkte in der Praxis unter das Transfusionsgesetz (TFG) und dürfen somit ausschließlich von Ärzten durchgeführt werden. Damit fallen alle Eigenblutprodukte wie z. B. Eigenblutinjektionen, Ozonisierung und UV-Bestrahlung unter den „Arztvorbehalt“ des TFG (§ 28 TFG).

Die nach wie vor unklare Gesetzeslage führte dazu, dass einige Bundesländer Eigenblutinjektionen tolerieren, andere verbieten.

Für Hessen teilte im August 2022 das Regierungspräsidium Darmstadt mit: Aufgrund der derzeitigen uneinheitlichen Rechtsprechung wird auf eine Untersagung von unbehandeltem Eigenblut zur Reinjektion verzichtet.

Für Bayern entschied am 30.06.2022 das Bayerische Verwaltungsgericht München: Es wird festgestellt, dass ein Kläger und eine Klägerin im Rahmen ihrer Heilpraktiker-Erlaubnis berechtigt sind, die Eigenbluttherapie in Form der Entnahme und Reinjektion von unverändertem Vollblut und in Form der Entnahme und Reinjektion von mit nicht verschreibungspflichtigen homöopathischen Arzneimitteln versetztem Vollblut durchzuführen.

Weitere Informationen

<https://freieheilpraktiker.com/aktuelles/aktuelle-berufspolitik/297-eigenblut-riskoaufklaerung-statt-panikmache>